

Arch+Ing

ZT



KAMMERNACHRICHTEN

Dezember 10

Kammer der ZiviltechnikerInnen
für Steiermark und Kärnten
8010 Graz, Schönaugasse 7
Tel: +43(0)316 82 63 44
Fax: +43(0)316 82 63 44-25
office@ztkammer.at
www.ztkammer.at

BRIEF DES PRÄSIDENTEN

Schluss mit dem Lamentieren: ZiviltechnikerInnen *gestalten* Zukunft!



„Krisen sind Bewusstseinsveränderungschancen. Wir ZiviltechnikerInnen sind die ZukunftsgestalterInnen der Gesellschaft. Gehen wir also voran!“

Was haben wir in den vergangenen Jahren nicht alles an Lamentos gehört. Über die Finanzkrise, den Klimawandel, die Krisen des Pensions-, Gesundheits-, Bildungs-, oder Verwaltungssystems etc. Über die Unfähigkeit der Regierenden, die Probleme der Gegenwart in Angriff zu nehmen, geschweige denn, sie lösen zu können.

Ja eh. So ist es. Ein Blick genügt, um es festzustellen. Und weiter?

Werfen wir einen Blick dorthin, wo die Finanzkrise am heftigsten zugeschlagen hat: Der Staat Griechenland kann heute viele Leistungen für seine BürgerInnen nicht mehr erbringen, die bisher selbstverständlich schienen. Mit bemerkenswerten gesellschaftlichen Folgen: Während sich im ersten Schock der Protest auf der Straße gesammelt und gegen die Regierung gerichtet hat, beginnen die BürgerInnen nun zunehmend, dem Staat schlichtweg den Rücken zuzukehren und ihre Angelegenheiten vor Ort selbst in die Hand zu nehmen. Wenn nicht einmal mehr Straßenreinigung, Müllabfuhr oder ein einfacher Regelschulbetrieb funktionieren, können und wollen die BürgerInnen nicht mehr länger auf Lösungen von oben warten.

Die Illusion, der Staat wäre dazu in der Lage, von der Wiege bis zur Bahre alle Probleme für die BürgerInnen zu lösen, hat ausgedient. Wir stehen heute an der Schwelle zu einer neuen Form der zivilen Bürgergesellschaft.

Der proportionale Anteil an Menschen mit einem höheren Bildungsabschluss ist in den vergangenen Jahrzehnten in Europa deutlich gestiegen. Und diese Bildungsschichten haben durch das Internet auch Zugang zu Informationen, die früher nicht zugänglich waren. Geheimes Herrschaftswissen, Patronagesysteme und Parteibuchwirtschaft sind Auslaufmodelle für die Müllhalden der Geschichte. Der politisch-gesellschaftliche Prozess wird in Zukunft zunehmend von Bildungs- und Informationseliten mitgesteuert werden, die *kein* politisches Amt bekleiden. Sich spontan bildende Gruppen mit hoher Themenaffinität können durch die neuen Medien und sozialen Netze auch spontane Gestaltungsmacht entwickeln.

Das Problem:

Die Basis dieser „Eliten“ wird zwar immer breiter, sie repräsentieren aber trotzdem nur einen Teil der Gesellschaft. Und sozialer Friede ist mit einer Lediglich-Zwei-Drittel-Gesellschaft nicht herstellbar.

In dieser Situation gewinnt ein Begriff wieder an zentraler Bedeutung, der im politischen Tagesgeschäft in den vergangenen Jahren ziemlich in Vergessenheit geraten ist: Solidarität.

Als ZiviltechnikerInnen sind wir eine jener Eliten, in deren Verantwortung es liegt, diese neue Bürgergesellschaft mitzugestalten: mit jeder einzelnen Planungsleistung, jeder kritischen Hinterfragung eines an uns erteilten Auftrages hinsichtlich seiner sozialen, ökologischen und ökonomischen Folgen. „Das tun wir ohnehin“, werden jetzt viele sagen. Und das wird auch stimmen. Was aber außerdem stimmt: In einer Zeit, in der Staat und Politik zunehmend unfähig werden, den Lauf der Dinge sinnvoll zu steuern, wird unsere Rolle eine andere.

Wir sind schon lange nicht mehr nur die Technik-Staats-Notare, als die unser Berufsstand vor 150 Jahren ins Leben gerufen wurde. Und auch längst nicht mehr die (unkritischen) Erfüllungsgehilfen für alles technisch Machbare. Wir sind heute die *Schutzplaner* einer aus den Fugen geratenen Welt. Und diese Rolle verlangt auch ein geschärftes Rollenverständnis:

Wir stehen heute mehr als je zuvor vor der doppelten Herausforderung, unser Handeln sowohl wirtschaftlich als auch ethisch begründen und vertreten zu können. Dabei sollten wir uns vor Augen halten: Die online-sozialvernetzte Bürgergesellschaft macht auch vor der kritischen Kontrolle der PlanerInnen selbst nicht Halt. Wer zum Beispiel am Kühlsystem eines Atomreaktors mitplant, trägt auch Mitverantwortung am ungelösten Problem der Atommüllendlagerung. Die Rechtfertigung: „Ich habe nur meinen Auftrag ausgeführt. Ich bin ja nicht für das Gesamtsystem verantwortlich.“, kennen wir aus den dunkleren Zeiten unserer Geschichte.

Wir sind FreiberuflerInnen. Und: Jawohl, wir haben die Freiheit, selbst zu entscheiden, was wir tun und für wen wir es tun. In einer Zeit, in der die Verantwortung in wachsendem Maße vom Staat zum Bürger zurückdriftet, bedeutet diese Freiheit aber auch eine gesteigerte Verantwortung.

Es ist unsere Verantwortung, die Zukunft (selbst) zu gestalten. Auch für die, die nach uns kommen.

Wir ZiviltechnikerInnen werden sie wahrnehmen.



DI Gerald Fuxjäger

INDEX

In eigener Sache	004
Kommentar des Sektionsvorsitzenden DI Eichholzer	006
Kommentar des Sektionsvorsitzenden DI Gruber	008
Kammervollversammlung 2010	010
Recht Service	016
Steuertipps	020
Kammerumlagenbeschluss 2011	022
Impressum	023

004

IN EIGENER SACHE

von Dr. Dagmar Gruber

Dr. Dagmar Gruber, Kammerdirektorin

ALLES SCHON EINMAL DA GEWESEN?



Journalismus lebt bekanntlich von Wiederholungen. Das ist auch der Grund dafür, dass ich jedes Jahr, wenn ich mich an die „Eigene Sache“ mache, alte Kammernachrichten aus dem Archiv hole, um mich davon inspirieren zu lassen. Meist bleibe ich dann beim Durchsehen bei dem einen oder anderen Foto hängen, wundere mich darüber, dass sich der oder die in den letzten 10 Jahren kaum verändert hat, und stelle fest, dass sehr vieles wirklich

schon einmal da gewesen ist.

So hat mein Vorgänger Karl-Peter Pany im Jahr 1998 der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass es vielleicht doch einmal so etwas wie eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Bundeskammer und der vier Länderkammern geben könnte. Und gerade der Beginn einer neuen Funktionsperiode gibt sicherlich Anlass zur Hoffnung, dass es diesmal gelingen wird, ein gemeinsames Auftreten unter einem gemeinsamen Namen und Logo in ganz Österreich zu schaffen. Der Vorstand der Länderkammer für Steiermark und Kärnten hat es sich auf jeden Fall zum Ziel gesetzt, dass die Bezeichnung „Kammer der ZiviltechnikerInnen“ in ganz Österreich verwendet werden wird. Ein einheitliches Bild nach außen wird dem Bekanntheitsgrad der ZiviltechnikerInnen sicherlich nicht schaden!

Es gibt jedoch auch Bereiche, in denen sich doch nicht alles wiederholen lässt, einfach deshalb, weil sie sich zu sehr geändert haben:

Als 1997 die Kammer Graz – als erste ZiviltechnikerInnenkammer in Österreich – mit einer eigenen Website online gegangen ist, hat es dazu noch eine Extraausgabe der gedruckten Kammernachrichten gegeben. Darin wurde ein Leitfaden veröffentlicht, mit dem den Mitgliedern unser Internetangebot und der Umgang mit der Homepage Schritt für Schritt erläutert wurden. Alle einzelnen Rubriken und deren Handhabung wurden detailliert beschrieben.

Heute gehört die Bedienung von Internetangeboten zum täglichen Leben. Deshalb war und ist es (hoffentlich) auch nicht nötig, anlässlich des Relaunches unserer Website ein „Benutzerhandbuch“ auszuschicken. Eine gute Internetseite muss sich so wie ein gutes Computerspiel von selbst erklären und leicht bedienbar sein. Kennen Sie ein Kind, das bei einem neuen Gameboy-Spiel vorher eine Spielanleitung liest?

Ziel unserer neu designten Website war ganz in diesem Sinn auch die Modernisierung der Menüführung und die Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit, damit Sie die gesuchten Inhalte schneller und einfacher erreichen. Ob uns das gelungen ist, können nur Sie beurteilen, weshalb wir für Ihr Feedback dankbar sind.

Geändert hat sich leider auch einiges bei der Gestaltung von ZiviltechnikerInnen-Verträgen, vor allem was die Verteilung von Risiken und Rechten und Pflichten anbelangt. „Gibt es keine guten Sitten mehr? Hat sich das Gesetz geändert?“ – Diese Frage hat mir vor Kurzem eine Architektin gestellt.

Die Antwort, ob sich das Gesetz hier geändert hat, ist einfach: nein. Das Gesetz hat sich nicht geändert. Wohl aber der Interpretationsspielraum für die AnwenderInnen. Nach wie vor sind Bestimmungen in Verträgen, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig. Die Frage, was gegen diese guten Sitten verstößt, wird endgültig von Richterinnen und Richtern entschieden. Dabei kommt diesen eben ein Ermessensspielraum zu. Und wie heißt es so schön: Vor Gericht und auf hoher See ist man vollständig in Gottes Hand!

Umso mehr ist es wichtig, dass wir uns gemeinsam gegen immer öfter vorzufindende einseitig belastende Vertragsbestimmungen zur Wehr setzen, wie z.B. gegen Pönale bei Kostenüberschreitungen oder Terminverzögerungen, die unabhängig davon, ob den/die AuftragnehmerIn ein Verschulden daran trifft, zur Anwendung gelangen sollen. Denn das mit der Sittenwidrigkeit und Nichtigkeit ist eben eine unsichere Sache. Sollte es sich tatsächlich um eine sittenwidrige Bestimmung handeln, so könnte man sie durchaus getrost unterschreiben, im Vertrauen darauf, dass sie ohnehin nichtig ist. Um aber zu vermeiden, dass derartige Bestimmungen allmählich „branchenüblich“ werden, ist es wichtig, sie anzusprechen und zu versuchen, entsprechende Änderungen zu erreichen. In diesem Sinn bemüht sich die Kammer vor allem bei großen AuftraggeberInnen, Musterverträge auszuverhandeln, die von vornherein nicht sittenwidrig sind. In konkreten Ausschreibungsverfahren gelingt es uns doch immer wieder, einige Punkte zu „entschärfen“. Leider trifft hier das Anfangsbeispiel von den Wiederholungen immer wieder zu. Der Entminungsdienst der Kammer wird wohl nie arbeitslos werden.

Abschließend wünsche ich Ihnen, dass Sie die bevorstehenden Feiertage zufrieden erleben können, und bedanke mich dafür, dass Sie durch Ihre Mitarbeit und eine positive Einstellung zur Kammer mitgeholfen haben, Ihre Interessen möglichst wirkungsvoll zu vertreten.

Ihre
Dagmar Gruber

006

KOMMENTAR

Sektionsvorsitzender Zivilingenieure

Dipl.-Ing. Thomas Eichholzer, Ing.Kons. f. WIW/Bauwesen

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!



Die Feierlichkeiten zu unserem Berufsjubiläum „150 Jahre ZiviltechnikerInnen“ gehen zu Ende. Erstmals ist es gelungen, im Kammerbereich Steiermark und Kärnten einen einheitlichen Auftritt der beiden Sektionen ArchitektInnen und ZivilingenieurInnen in der Öffentlichkeit zu bewerkstelligen. Die Mission Gesamtösterreich ist gestartet.

Dieser Umstand ist ein nach außen sichtbares Ergebnis der engen Kooperation der Sektionen, aber auch der einzelnen Fachbereiche untereinander. Diese intersektorale und interdisziplinäre Zusammenarbeit wird bei allen Projekten immer stärker eingefordert und setzt sich auch innerhalb der Kammer bei der Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen fort.

In der Kammer der ZiviltechnikerInnen sind mittlerweile über 70 verschiedene Befugnisse vertreten. Ich ersuche alle, die als federführende PlanerInnen tätig sind, direkt dieses umfassende Potenzial der Kollegenschaft zu nutzen. In der Kammer gibt es Expertenlisten für alle Fachbereiche. Unsere verschiedensten Veranstaltungen bieten Ihnen die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen und sich auszutauschen. Gemeinsam sind wir noch stärker.

Das Thema „Ethik im Beruf“ ist mir ein wesentliches Anliegen. Wie schwierig es ist, nicht den maximalen finanziellen Gewinn als höchstes Gut zu betrachten, ist mir durchaus bewusst, stellt aber eine interessante Herausforderung dar. Tägliche Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung bei unseren AuftraggeberInnen ist erforderlich, um Nachhaltigkeit im Umgang mit unserer Umwelt und den natürlichen Ressourcen zu vermitteln. Kostenberechnungen anhand von Lebenszykluskosten, ehrlicher Einsatz von alternativen Energien und vieles mehr können dazu beitragen.

Wir ZiviltechnikerInnen müssen unsere gesellschaftspolitische Verantwortung noch stärker als bisher wahrnehmen und dies in der Öffentlichkeit präsentieren. Es ist unsere Verpflichtung, die Bedeutung und Wichtigkeit der Ziviltechnikerschaft für Mensch und Umwelt im Alltag zu betonen und eine Vorreiterrolle zu übernehmen.

ZiviltechnikerInnen gestalten Zukunft.



Ein besinnliches Weihnachtsfest und ein energieeffizientes und nachhaltiges Jahr 2011 wünscht Ihnen

Ihr
Thomas Eichholzer

008

KOMMENTAR

Sektionsvorsitzender ArchitektInnen

Dipl.-Ing. Martin Gruber, Architekt

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!



In meinem Brief ist es mir ein Anliegen, Sie über unsere Ziele und Arbeitsschwerpunkte für die nächsten Jahre zu informieren.

Nachdem Ende Juni der neue Kammer- und Sektionsvorstand gewählt wurde, haben wir uns nach der Sommerpause (in der natürlich fleißig weitergearbeitet wurde) neu konstituiert und im September eine Klausur abgehalten, um unser Arbeitsprogramm für die nächste Zukunft zu erarbeiten.

Eingangs sei erwähnt, dass es für mich sehr erfreulich war, dass der Wunsch, enger mit der Sektion der ZivilingenieurInnen zusammenzuarbeiten, zum Ausdruck gebracht wurde. In einer Kammer mit einer verhältnismäßig kleinen Mitgliederanzahl ist es sowohl budget- als auch informationsmäßig unumgänglich, dass die Sektionen zusammenarbeiten, Interessen gemeinsam vertreten, Lobbying betreiben und budgetär zusammenrücken, um Projekte auch diesbezüglich besser umsetzen zu können.

Die Gretchenfrage, die auch wir uns wieder gestellt haben: „Welche Existenzberechtigung hat unsere Kammer?“ konnte nur damit beantwortet werden, dass es unser oberstes Ziel sein muss, die Rahmenbedingungen für die Arbeit unserer KollegInnen zu verbessern. Die Kammer muss als Serviceeinrichtung fungieren, die aktiv genutzt werden kann:

Zu den bereits bestehenden Services, wie rechtliche Beratung, Hilfe bei der Vertragserstellung und Beantwortung allgemeiner berufsrelevanter Fragen, wollen wir künftig den Bereich Informationsaustausch stärken und dies in zweierlei Hinsicht: Zum einen möchten wir die Ergebnisse unserer Arbeit stärker nach Außen transportieren, um so unseren Mitgliedern zusätzliches Know-how zu liefern, zum anderen ist es unser Ziel, eine Plattform auf unserer Homepage einzurichten, die in verschiedenster Hinsicht als Informationsdrehscheibe verwendet werden kann. Zweck soll es sein, alltägliche Arbeiten zu erleichtern: Sei es durch eine Baukostendatenbank zur Kosten-schätzung oder einfach durch das Zurverfügungstellen von Tabellen und Dokumentvorlagen. Eine weitere Idee ist es, diese Plattform als Koordinationsstelle für verschiedenste Interessen der Mitglieder zu nutzen. Für weiterführende Vorschläge Ihrerseits sind wir offen.

Ein wesentliches Ziel für die kommenden Jahre ist es, den Anteil des steirischen Bauvolumens, das von ArchitektInnen abgearbeitet wird, zu erhöhen und die geleistete Arbeit entsprechend

entlohnt zu bekommen. Dieses Vorhaben ist durch kontinuierliche Aufklärungs-, Informations-, und Lobbyingarbeit zu bewerkstelligen. Der Wert und der Nutzen unserer Arbeit muss so in den Köpfen potentieller Bauherren verankert werden, dass es selbstverständlich ist, für eine Bauaufgabe einen Partner zu suchen, der sich im Spannungsfeld von Innovation, Kreativität, Sicherheit, Risiko und Haftung bewegt, und die damit verbundenen Anforderungen erfüllen kann! Hierzu gehört die Überzeugungsarbeit, die wir leisten müssen, um private Bauherren entsprechend zu sensibilisieren, aber auch um die Politik dazu zu bringen, einen hohen baukulturellen Standard zu fordern und auch bereit zu sein, diesen Standard entsprechend zu honorieren. Bei dieser Arbeit kann uns jeder von Ihnen durch Überzeugungsarbeit in Ihrem Umfeld helfen!

Um die entsprechende Honorierung unserer Arbeit zu gewährleisten, wurde in den letzten vier Jahren nach der notwendigen Aufhebung der HOA ein neues Tool entwickelt: die HIA (Honorarinformation Architektur). Zugegebenermaßen steckt die HIA noch in den Kinderschuhen, aber es ist unser Ziel (sowohl auf Länder- als auch auf Bundesebene) dieses Werkzeug weiterzuentwickeln und alltagstauglich zu machen. Die Idee des Tools ist es, unsere Arbeit so zu entlohnen, dass die Bezahlung dem wahren Wert unserer Leistung je nach Schwierigkeitsgrad, Risiko und aufgewandten Stunden entspricht. Dies zwingt uns natürlich dazu, unsere Arbeit genauer anzusehen und wahre Kosten zu kalkulieren (auch die Leistung, die Sie am Wochenende in Ihrer „Freizeit“ erbringen, kostet etwas!).

Ziel des Ganzen ist es, unsere AuftraggeberInnen bezüglich des Wertes unserer Arbeit (und unserer Zeit) zu sensibilisieren – auch hier ist jeder von Ihnen täglich gefordert. Diese Sensibilisierung gerade bei öffentlichen AuftraggeberInnen zu erreichen, ist unsere Aufgabe.

Wie Sie lesen, haben wir uns für die kommenden Jahre ambitionierte Ziele gestellt, die wir mit größtmöglichem Einsatz verfolgen werden. An dieser Stelle sei erwähnt, dass jeder von Ihnen herzlich eingeladen ist, sich in unsere verschiedenen Arbeitskreisen einzubringen – Mitarbeit und Einsatz sind herzlich willkommen!

In diesem Sinne wünsche ich uns gute Arbeit für Sie, und Ihnen wünsche ich im Namen des Sektionsvorstandes eine schöne Adventszeit, frohe Feiertage und eine gutes und erfolgreiches Jahr 2011.

Ihr
Martin Gruber



KAMMERVOLL- VERSAMMLUNG

MP09/Graz, 26.11.2010



READY, STEADY, GO!

„Ready, Steady, Go!“ – So lautet die Installation von Sandra Janser und Elisabeth Koller für eine „visuelle Klammer“ für das Jakominiviertel in Graz. Neben der Präsentation des Pilotprojektes „Jakominiviertel lebt!“ durch Frau Stadträtin Sonja Grabner, stand vor allem auch der Veranstaltungsort der diesjährigen Vollversammlung der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten im Mittelpunkt des Interesses der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Präsident Dipl.-Ing. Gerald Fuxjäger begrüßte die anwesenden Kammermitglieder im neuen Pachleitner-Headquarter in Graz, dem MP09. Das Gebäude sticht jedem, der auf dem Autobahnzubringer Graz-Ost in die Stadt kommt, sofort ins Auge. Verantwortlich für die Planung zeichneten GS architects, von denen Frau Architektin Dipl.-Ing. Danijela Gojic auch Mitglied des neu gewählten Kammervorstandes ist. Zur Architektur des MP09 findet sich folgende Aussage des ArchitektInnenteams: „Ohne die Kunst würde das Menschliche an uns, das, was uns von anderen Wesen unterscheidet, ausgehungert werden. Kunst ist die Nahrung für die Seele.“ Von der beeindruckenden Architektur konnten sich die Anwesenden bei einer Führung durch das Gebäude mit Frau Architektin Gojic ein Bild machen.

Jakominiviertel lebt!

Kunst und Kreativität spielen auch eine wichtige Rolle bei der Belebung des Jakominiviertels. Frau Stadträtin Mag. (FH) Sonja Grabner stellte zu Beginn der Vollversammlung das Pilotprojekt „Jakominiviertel lebt!“ vor. Besonderes Aufsehen erregte dabei in der Öffentlichkeit die „rote Laufbahn“, eine visuelle Klammer, die die Einzigartigkeit und Unverwechselbarkeit des Viertels zum Ziel hat. Die insgesamt 750 Meter lange Laufbahn ist Ergebnis eines Wettbewerbes, der durch die Creativ Industries Styria ausgelobt wurde. Das Siegerprojekt „Ready, Steady, Go!“ stammt von Dipl.-Ing. Sandra Janser und Dipl.-Ing. Elisabeth Koller.

Die visuelle Klammer ist jedoch nur eine von drei Säulen, die das Projekt ausmachen. Im Vordergrund stehen zusätzlich die verstärkte Koordination vor Ort sowie eine Mietförderung. Das Jakominiviertel ist in den letzten Jahren zu einem Viertel für Handwerk in Verbindung mit der kreativen Szene geworden. Es hat sich ein eigenes Netzwerk aufgebaut, wofür eine eigene Projektkoordinatorin in der Person von Frau Mag. Paierl eingesetzt wurde. Neben einer Analyse des konkreten Bedarfs wurde eine Schnittstelle zwischen den einzelnen ProjektpartnerInnen als Drehscheibe für UnternehmerInnen, EigentümerInnen und mögliche InteressentInnen eingerichtet.

Für Betriebe aus dem inhaltlichen Spektrum wurde eine Mietförderung beschlossen. Bis dato gibt es bereits 22 Ansiedlungen und weitere 41 Interessensmeldungen aus dem Bereich von Produktion, dem Agenturwesen, Restauration, Fotografie, Architektur, Mode und kreativer Gastronomie. Auch ein Frisör, der nach 25 Jahren das Viertel verlassen hatte, kam wieder zurück in die Jakoministraße.

Insgesamt stellt sich das Projekt bisher durchaus als Erfolg dar. Trotz Befürchtungen möglicher Verunreinigungen der „roten Laufbahn“ und negativer Stimmen bekannte sich Grabner dazu, weiterhin Mut zu neuen Ideen zu haben, und ermutigte auch die Kammer dazu, gemeinsam mit der Politik bzw. der Stadt Graz neue Projekte umzusetzen. >>



KAMMERVOLLVERSAMMLUNG – INTERNER TEIL

Unmittelbar anschließend an den Vortrag von Frau Stadträtin Grabner berichtete Fuxjäger zu Beginn des internen Teils der Kammervollversammlung über den aktuellen Stand der Diskussion über die Zukunft des Kammergebäudes in der Schönaugasse 7. Er erinnerte an den Dringlichkeitsantrag in der vorjährigen Vollversammlung. Dabei wurde beschlossen eine umfassende Planung für die Sanierung des Gebäudes in Auftrag zu geben. Ziel sollte sein, im Rahmen der Altbausanierung ein beispielhaftes Konzept für die Herstellung eines „green building“ auszuarbeiten. Dafür wurde die Auflösung von Rücklagen in Höhe von € 240.000,- genehmigt. Voraussetzung war weiters, dass eine Einigung mit der derzeitigen Mieterin erfolgt, um das Projekt umsetzen zu können.

Nachdem die diesbezüglichen Verhandlungen erfolglos verlaufen sind, war es nicht möglich den Kammervollversammlungsbeschluss umzusetzen. Aufgrund der Kammerwahlen im Sommer 2010 war eine weitere Diskussion und Beschlussfassung in den zuständigen Gremien nicht in der ausreichenden Tiefe möglich, um der Vollversammlung ein beschlussreifes Projekt vorlegen zu können. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, allenfalls eine außerordentliche Kammervollversammlung zu diesem Thema abzuhalten. Im Vordergrund wird eine grundsätzliche Entscheidung stehen, in welche Richtung die Sanierung des Kammergebäudes gehen soll.

Bericht des Präsidenten

Ergebnisse der Mitgliederumfrage, Arbeitsprogramm der kommenden Funktionsperiode, Öffentlichkeitsarbeit und Kontakt zu Universitäten waren nur einige Themen im Bericht des Kammerpräsidenten Gerald Fuxjäger.

Wie die aktuelle **Mitgliederstatistik** zeigt, ist der Mitgliederstand in der Steiermark und in Kärnten im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, insgesamt gibt es mehr ArchitektInnen als ZivilingenieurInnen. Aktuell hat die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten 1.291 Mitglieder, davon sind 682 ArchitektInnen und 609 ZivilingenieurInnen. Die im Sommer im Auftrag der Bundeskammer durchgeführte

Mitgliederumfrage hat für den Bereich Steiermark und Kärnten ergeben, dass die Umsätze insgesamt bei den ArchitektInnen um € 46.000,- gestiegen sind, bei den ZivilingenieurInnen ist der Nettoumsatz im Durchschnitt um € 13.000,- zurückgegangen. Erfreulich ist, dass 91 % der Architekturbüros sowie 93 % der ZivilingenieurInnenbüros mit einem positiven Jahresergebnis abgeschlossen haben. Im Durchschnitt beschäftigen steirische ArchitektInnen 2,63 MitarbeiterInnen, bei den ZivilingenieurInnen sind es 4,43 MitarbeiterInnen.

Besonders interessant ist auch die Statistik zum Thema Wettbewerbe:

Während im Jahr 2009 63 % der ArchitektInnen in der Steiermark und in Kärnten an Wettbewerben teilgenommen haben, waren es von den ZivilingenieurInnen nur 13 %.

Insgesamt investierten steirische und Kärntner Architektinnen und Architekten im Jahr 2009 ca. € 45.000,- netto in Wettbewerbsteilnahmen, dem ein Nettopreisgeld bzw. Aufwandsentschädigungen in Höhe von ca. € 6.000,- gegenüber standen. Die Gesamtauftragssumme der gewonnenen Projekte betrug bei Architekturbüros ca. € 129.000,-, bei den ZivilingenieurInnen ca. € 412.000,-.

Das **Arbeitsprogramm 2010 – 2014** beinhaltet vor allem folgende Kernpunkte:

Reform des Berufsgesetzes ZTG

Hier steht vor allem eine Anpassung der Berufsausübungsbedingungen an die aktuellen Anforderungen des Marktes im Vordergrund. Unter anderem soll wieder ein „Zivilingenieur“ mit einer Projektumsetzungsberechtigung, allerdings unter Beachtung des Grundsatzes der Trennung von Planung und Ausführung, eingeführt werden.

Beim Thema AnwärterInnen geht es um eine möglichst frühzeitige Einbindung der BerufsanwärterInnen nach Abschluss des Studiums, um diesen den Einstieg in den ZiviltechnikerInnenberuf zu erleichtern. Dabei steht auch das Problem der verlorenen Beitragsjahre in die gesetzliche Pensionsversicherung im Mittelpunkt. >>

Das Thema Ungleichbehandlung ist nach wie vor Brennpunkt beim Thema der Reform der **Wohlfahrtseinrichtungen**. Neben den RechtsanwältInnen ist die Berufsgruppe der ZiviltechnikerInnen die einzige, die im Unterschied zu allen anderen Pensionssystemen keinerlei Zuschuss vom Staat erhält. Es wurde deshalb im Rahmen der Bundeskammer ein eigener Kammertagsausschuss eingesetzt, der die weiteren Schritte beraten wird. Einerseits geht es dabei um die Verhandlungen mit dem Staat bezüglich einer Eingliederung in das staatliche Pensionssystem, andererseits um die Lösung der verlorenen Anwartschaften und Ungleichbehandlung.

Besonders wichtig ist Fuxjäger auch der **Kontakt zu Bildungseinrichtungen und Universitäten**, wobei auch eine verstärkte Einbindung in die Verfassung der Studienpläne notwendig ist. Dies nicht zuletzt deshalb, da der Befugnisumfang der ZiviltechnikerInnen vom jeweiligen Studienplan abhängig ist.

Auf dem Gebiet der **Öffentlichkeitsarbeit** hob Fuxjäger die neu designte Website sowie das neue Erscheinungsbild der ZT-Kammer hervor. Im Jahr 2010 wurde auch das große Jubiläum „150 Jahre ZiviltechnikerInnen“ gefeiert, das seinen Abschluss in einer gelungenen Festveranstaltung fand.

Bericht des Vizepräsidenten

Architekt Dipl.-Ing. Reinhard Hohenwarter

Ziel des neu gewählten Vizepräsidenten Architekt Dipl.-Ing. Reinhard Hohenwarter ist vor allem die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker in Kärnten. Gemeinsam mit den stellvertretenden Sektionsvorsitzenden Architekt Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko sowie Dipl.-Ing. Herbert Horn bemüht er sich bei Politik, Verwaltung und AuftraggeberInnen um eine vermehrte Präsenz der Ziviltechnikerschaft in der Öffentlichkeit sowie um das Erschließen zusätzlicher Arbeitsfelder.

Positiv ist die gute Zusammenarbeit mit der Kärntner Gemeindeabteilung, wobei vor allem der kommunale Hochbau im Vordergrund steht. Auch die Öffnung des Zuganges zu **Wirtschaftsförderungsprogrammen** für ZiviltechnikerInnen ist Hohenwarter ein besonders großes Anliegen.

Aus- und Weiterbildung wird weiterhin durch die Kooperation mit der Kärntner Verwaltungsakademie gefördert. Alle Kärntner KollegInnen und MitarbeiterInnen können kostenlos die Veranstaltungen der Kärntner Verwaltungsakademie besuchen.

Bericht aus den Sektionen

Sektion ArchitektInnen: Architekt Dipl.-Ing. Martin Gruber, Sektionsvorsitzender

Für Sektionsvorsitzenden Martin Gruber stehen in der kommenden Funktionsperiode vor allem die verstärkte Rechtfertigung und Existenzberechtigung der Kammer gegenüber ihren Mitgliedern im Vordergrund. Hauptaufgabe der Kammer ist es, die Arbeitsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen zu verbessern. Zu diesem Zweck sollen die **Serviceleistungen der Kammer** weiter ausgebaut werden, wie z.B. im Bereich der Rechtsberatung, Einrichtung einer Informationsplattform sowie Baukostendatenbank.

Gerade im Architekturbereich muss weiterhin ein **Mindestmaß an Qualität** gefordert werden. In diesem Sinn bringt sich auch die Sektion ArchitektInnen in die aktuellen Diskussionen bezüglich der Installierung eines Fachbeirates in der Stadt Graz sowie bei der Erarbeitung von Kriterienkatalogen durch den Baukulturbeirat des Landes Steiermark ein.

Abschließend betonte Gruber, dass nicht nur die momentane Leistung Wert hat, sondern Architektinnen und Architekten für lange Zeit Haftungen übernehmen müssen. Deshalb sind faire Vergabeverfahren, ausgewogene Verträge und angemessene Honorierung notwendig.

Sektion ZivilingenieurInnen: Dipl.-Ing. Thomas Eichholzer, Sektionsvorsitzender

Der neue Sektionsvorsitzende der ZivilingenieurInnen schloss an seine Vorredner an und hob vor allem die Bedeutung des gemeinsamen Auftretens der beiden Sektionen hervor. In diesem Sinn verlieh er seiner Freude darüber Ausdruck, dass das in der Länderkammer Steiermark und Kärnten reibungslos umgesetzt werden konnte.

Rechnungsabschluss 2009

Nach Präsentation des Rechnungsprüfungsberichtes durch Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. Jürgen Jereb wurde der Rechnungsabschluss 2009 genehmigt.

RechnungsprüferInnen 2011

Zu RechnungsprüferInnen für 2011 wurden Architektin Dipl.-Ing. Stefanie Murero, Klagenfurt, und Dipl.-Ing. Dr.techn. Norbert Medved, Ing.Kons. f. WIW/Bauwesen, Hart bei Graz, bestellt. ErsatzrechnungsprüferInnen für 2011 sind Frau

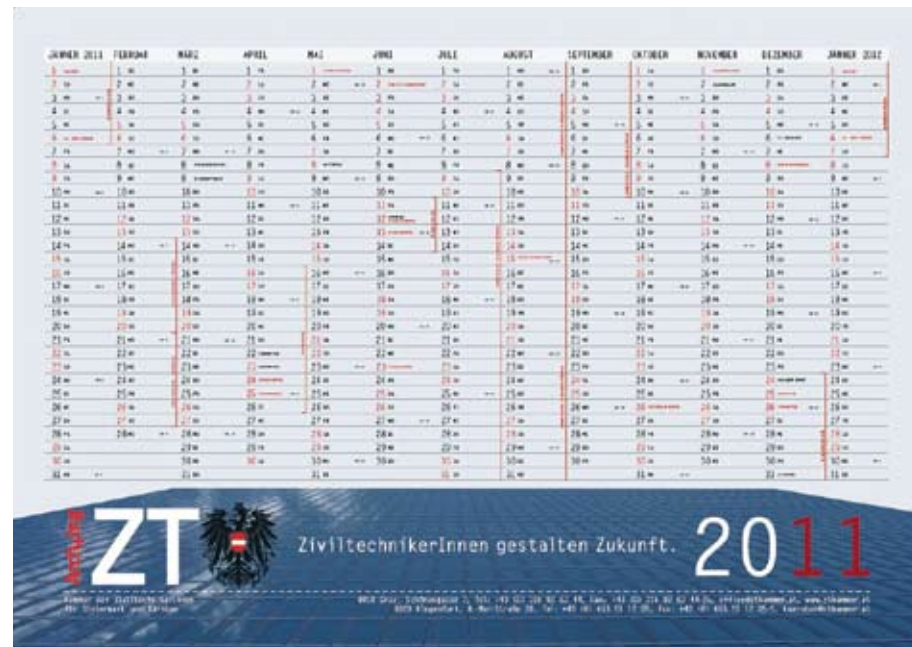
Architektin Dipl.-Ing. Jasmin Leb-Idris, Graz, sowie Dipl.-Ing. Herbert Martitschnig, Ing.Kons. f. Vermessungswesen, Feldkirchen.

Der Jahresvoranschlag 2011 und der Kammerumlagenbeschluss 2011 wurden mit einer Gegenstimme beschlossen.

Weitere Informationen sowie einen von Architekt Dipl.-Ing. Martin Brischnik gestalteten Videofilm der Kammervollversammlung finden Sie auf unserer Homepage: www.ztkammer.at

ZT-KALENDER 2011

Auch heuer sind die ZT-Kalender in den Kammerdirektionen Graz und Klagenfurt erhältlich.



RECHT SERVICE



VON FEHLENDEN VERFASSERBRIEFEN UND IHREN RECHTLICHEN AUSWIRKUNGEN

Mag. Heike Glettler, Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten

In einer jungen und heftig diskutierten Entscheidung (N/0043-BVA/04/2010-35) musste das Bundesvergabeamt darüber entscheiden, ob das Fehlen eines Verfasserbriefes die Ausloberin dazu berechtigt, den Teilnehmer vom Wettbewerb auszuschließen. Das Ergebnis ist für den Teilnehmer durchaus positiv, stellt jedoch die Ausloberin vor fast unlösbare Probleme.

Sachverhalt

Eine große öffentliche Auftraggeberin hat einen EU-weit offenen einstufigen Realisierungswettbewerb zur Erlangung von baukünstlerischen Vorentwurfskonzepten mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Vergabe von Generalplanerleistungen ausgeschrieben. Die allgemeinen Teile der Ausschreibungsunterlagen sowie Lageplan und Fotodokumentation waren ohne Registrierung zugänglich, der spezielle Teil konnte nur von den registrierten WettbewerbsteilnehmerInnen nach Bezahlung eines Unkostenbeitrages bezogen werden.

Es fand ein Informationsgespräch sowie eine örtliche Begehung statt. Im Zuge des Informationsgespräches konnten Fragen gestellt werden. Die anonymisierten Fragestellungen und Antworten wurden allen TeilnehmerInnen, der Auftraggeberin und den Mitgliedern des Preisgerichtes per E-Mail bekannt gegeben und auf der Homepage der Ausloberin sowie des Wettbewerbsbüros veröffentlicht.

Nach Abgabe der Wettbewerbsprojekte führte das Wettbewerbsbüro eine formale Vorprüfung durch. Die Vorprüfung hat die eingereichten Projekte auf Vollständigkeit geprüft und mit einer fortlaufenden Projektnummer versehen. Bei Überprüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen wurde das Fehlen des Verfasserbriefes beim Projekt 05 (des Antragstellers) festgestellt. Nach diversen Rücksprachen wurde die Vorprüfung dazu angehalten, das Projekt keiner weiteren Prüfung zu unterziehen. Begründet wurde dies damit, dass es sich gegenständlich um ein „nicht unterfertigtes Angebot“ (Analogieschluss, gestützt auf die Bestimmungen der §§ 106 ff sowie § 129 BVergG) handelt. Daraufhin wurde der Antrag gestellt das Projekt 05 von der Beurteilung auszuschließen. Der Antrag wurde mit 9:0 (einstimmig) vom Preisgericht angenommen. Das Preisgericht

juriierte sodann die verbliebenen Projekte und legte die PreisträgerInnen der Ränge 1-6 fest. Die WettbewerbsteilnehmerInnen (mit Ausnahme des Antragstellers) wurden mit Telefaxmitteilung von der Auftraggeberin darüber verständigt.

Über Anfrage des Antragstellers zum Ausgang des Wettbewerbs wurde diesem mitgeteilt, dass es sich bei ihm wahrscheinlich um das eine Projekt handle, welches aufgrund des Fehlens des Verfasserbriefes nicht vorgeprüft und nicht beurteilt worden ist. Der Antragsteller reichte daraufhin einen Nachprüfungsantrag beim Bundesvergabeamt ein. Der Antragsteller brachte vor, dass der Verfasserbrief von ihm beigelegt worden sei. Weiters sei der Analogieschluss der Ausloberin rechtswidrig, da ein Verfasserbrief keine zur Beurteilung erforderliche Unterlage darstelle. Selbst wenn man von einer verpflichtenden Unterfertigung des Formblattes D (Verfasserbrief) ausgehe, wäre dies ein verbesserungsfähiger Mangel, da der Verfasserbrief lediglich der Feststellung diene, von welchem Teilnehmer/welcher Teilnehmerin das Wettbewerbsprojekt stamme. Es handle sich somit um einen formellen Mangel.

In der mündlichen Verhandlung kam zu Tage, dass die Originalplanrolle des Antragstellers ebenso die Planrollen der übrigen ProjektantInnen und das übrige Verpackungsmaterial entsorgt worden waren. Weiters wurde von beiden Seiten geschildert, wie einerseits das Einpacken des Verfasserbriefes und andererseits das Überprüfen des Fehlens des Verfasserbriefes abgelaufen sei.

Entscheidung des Bundesvergabeamtes: Vernichteter Verfasserbrief

Zum fehlenden Verfasserbrief stellte das Bundesvergabeamt fest, dass der Originalplanrolle des Antragstellers gegenständlich eine wesentliche Bedeutung zukommt, da diese gemäß Angaben des Antragstellers auch den Verfasserbrief enthalten hat. Anhand der Originalplanrolle hätte nachvollzogen werden können, inwiefern aus Platzmangel das Verfasserbriefkuvert der Länge nach geknickt in die Rolle gesteckt und ob die Rolle mit Packpapier und Klebeband fest verschlossen habe werden müssen. Umgekehrt hätte auch der von der Auftraggeberin geschilderte Untersuchungsvorgang an Hand der Originalplanrolle überprüft werden können.

Aufgrund der nunmehr aber teils unterbliebenen Vorlage der Verfahrensunterlagen hat das Bundesvergabeamt angenommen, dass der Verfasserbrief in der „vernichteten“ Planrolle des Antragsteller enthalten gewesen ist. Das Projekt 05 sei demnach rechtswidrig ausgeschlossen worden.

Die Nichtzulassung des Antragstellers zum anschließenden Verhandlungsverfahren und auch die Zuweisung des Preisgeldes an die Preisträger 1-6 wurden für nichtig erklärt.

Fehlender Verfasserbrief kein Ausscheidungsgrund?

Das Bundesvergabeamt stellte weiters fest, dass selbst bei einem tatsächlichen Fehlen des Verfasserbriefes eine Beurteilung durch das Preisgericht stattfinden hätte müssen. Es führt hiezu aus, dass das Fehlen des Verfasserbriefes weder einen obligatorischen noch einen fakultativen Ausschlussgrund gemäß Ausschreibungsunterlagen darstelle. Es sei weder die Anonymität verletzt, ein Ausscheidungsgrund gemäß § 8 WOA verwirklicht, noch die Wettbewerbsarbeit oder das Modell verspätet abgegeben worden. Beim Fehlen des Verfasserbriefes handelt es sich auch nicht um eine Vorgabe in den Wettbewerbsunterlagen, die als „einzuhalten“ bezeichnet wurde.

Wenn nun die Ausloberin für das Fehlen des Verfasserbriefes einen Ausschlussgrund in Analogie zur Regelung des Bundesvergabegesetzes, wonach ein nicht rechtsgültig unterfertigtes Angebot zwingend auszuschneiden sei, zu konstruieren versucht, verweist das Bundesvergabeamt darauf, dass es sich bei einem Wettbewerb um kein Vergabeverfahren handelt. Erst das im Anschluss an den Wettbewerb stattfindende Verhandlungsverfahren ist als Vergabeverfahren anzusehen. Ein Analogieschluss ist demnach nicht möglich.

Dies bedeutet, dass auch bei einem fehlenden Verfasserbrief das Ausscheiden des Antragstellers für nichtig erklärt worden wäre.

Wie geht es weiter?

Nunmehr stellt sich die Frage, wie das Verfahren zu Ende geführt werden kann. Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten, ein Vergabeverfahren zu beenden – durch Zuschlag oder Widerruf des Verfahrens.

Die Ausloberin hat sich gegenständlich für den Widerruf entschieden, da das Vergabeverfahren in der derzeitigen Lage (Juryentscheidung ohne das Projekt des Antragstellers) nicht fortgesetzt werden kann. Diese Widerrufsentscheidung wurde jedoch wiederum angefochten und das Bundesvergabeamt hat eine einstweilige Verfügung (N/0092-BVA/04/2010-5EV) erlassen, welche besagt, dass der Auftraggeberin für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens bei sonstiger Exekution untersagt wird, das Vergabeverfahren (Wettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren) zu widerrufen.

Alle Beteiligten und Nicht-Beteiligten warten nun mit großer Spannung auf die Entscheidung des Bundesvergabeamtes zum Nachprüfungsantrag.

Wird diesem stattgegeben, kann die Ausloberin das Verfahren nicht widerrufen und müsste es durch Zuschlag beenden. Hiebei müsste dann das Preisgericht unter Einbeziehung des Antragstellers eine neuerliche Beurteilung der Wettbewerbsprojekte vornehmen. Da jedoch das gegenständliche Preisgericht aufgrund Aufhebung der Anonymität dies nicht mehr durchführen kann, müssten nach Auffassung des Antragstellers sämtliche Wettbewerbsarbeiten von einem neuen, unabhängigen Preisgericht, das die Wettbewerbsarbeiten nicht einzelnen TeilnehmerInnen zuordnen könnte, neu bewertet werden.

Zu dieser Variante ist anzumerken, dass aus standespolitischer Sicht der Wechsel des Preisgerichtes während eines laufenden Verfahrens grundsätzlich abgelehnt wird. Diese Vorgehensweise würde auch gegen die Ausschreibungsunterlagen verstoßen, da in den Ausschreibungsunterlagen die Personen des Preisgerichtes namentlich genannt sind. Der Austausch der PreisrichterInnen müsste den TeilnehmerInnen bekannt gegeben werden. Dies stellt eine Änderung der Wettbewerbsunterlagen dar und könnte von den TeilnehmerInnen angefochten werden. Eine Anfechtung ist jedenfalls dann zu erwarten, wenn durch den Austausch der PreisrichterInnen bei einem Teilnehmer/einer Teilnehmerin der Tatbestand der Befangenheit verwirklicht werden würde. >>

Weiters könnte der Ruf des Wettbewerbs durch die möglicherweise andere Entscheidung des neuen Preisgerichtes, jedoch aufgrund der gleichen Ausschreibung bzw. Beurteilungskriterien, geschädigt werden. Darüber hinaus ist nicht abzuschätzen, ob der ursprüngliche Gewinner des Wettbewerbs, bei möglicher Umreihung durch das neue Preisgericht, nicht Rechtsmittel (Schadenersatzforderungen) erheben könnte. Fällt die Entscheidung hingegen gleich aus, könnte dem Preisgericht unterstellt werden, dass es Vorkenntnisse über die Projekte hatte.

Ist die Entscheidung des Bundesvergabeamtes aber negativ, gilt das Vergabeverfahren als widerrufen. Die Ausloberin könnte sodann ein neues Vergabeverfahren über denselben Auftragsgegenstand durchführen. Hierbei müsste jedoch nicht wieder die Form eines Wettbewerbs gewählt werden, sondern könnte die Ausloberin die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ausschreiben. Ob bei einer neuerlichen Ausschreibung jedoch die Anonymität der TeilnehmerInnen gewährleistet werden kann, ist fraglich. Dies deshalb, da die TeilnehmerInnen des gegenständlichen Wettbewerbs bei gleicher Aufgabenstellung sowohl bei Durchführung eines neuen Wettbewerbs als auch bei einem Verhandlungsverfahren wieder die gleichen Projekte abgeben könnten.

Weiters könnte der ursprüngliche vom Preisgericht ausgewählte Wettbewerbsgewinner bzw. die PreisträgerInnen, eventuell sogar alle TeilnehmerInnen des Verfahrens Schadenersatzforderungen gegen die Ausloberin geltend machen. Wenn die Ausloberin sodann zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt werden würde, könnte sie sich, da das fehlende Verpackungsmaterial grundlegend für die Entscheidung des Bundesvergabeamtes war, bei der Vorprüfung schadlos halten.

Wie die Entscheidung des Bundesvergabeamtes auch ausgeht, ein bitterer Nachgeschmack wird jedenfalls bleiben.

GERICHTSSACHVERSTÄNDIGE - ANGRIFF UND VERTEIDIGUNG



*Mag. Eva Pany ist
Rechtsanwältin in Leibnitz
Kontakt: www.kanzleikortschak.at*

Immer wieder erleben ZiviltechnikerInnen als Sachverständige bei Gericht unangenehme Situationen. Eine Partei oder deren Anwalt droht dem/r Sachverständigen, wegen des – von ihr behaupteten – unrichtigen Gutachtens zu klagen. Gegen Ende des Prozesses und nach bereits erfolgter Gutachtenserstellung wird die fachliche Kompetenz des/r Sachverständigen in Frage gestellt oder die Gebührenhöhe des/r Sachverständigen mit der Behauptung bestritten, dass das Gutachten falsch oder unbrauchbar sei.

Unlängst erlebte ich, dass ein Anwalt in einer Gerichtsverhandlung den Sachverständigen kurzerhand zur Partei machen wollte, indem er ihm einen Streitverkündungsschriftsatz überreichte, in dem stand, dass das Gutachten falsch sei und der Sachverständige zum Eintritt in den Rechtsstreit als Partei aufgefordert wurde. Dieser anwaltliche Schachzug wurde zwar vom Richter letztendlich nicht zugelassen, verursachte beim Sachverständigen aber aus gutem Grund eine erhebliche Verstimmung.

Generell gilt: Je höher der Streitwert, desto größer der Druck von Seiten aller ProzessteilnehmerInnen auf den/die Sachverständige/n. Der Richter/die Richterin, der/die sich mit gutem Grund auf die Person des/r Sachverständigen verlässt, kann mangels spezieller Sachkenntnis oft auch nicht helfen. Der/die Sachverständige steht vielmehr meist allein im Kreuzfeuer.

Kann man eine/n Sachverständige/n im Prozess „loswerden“?

Das Recht zur Bestellung und zur Auswahl des/r Sachverständigen kommt ausschließlich dem Gericht zu. Das Gericht soll die Prozessparteien zwar über die Person des/r Sachverständigen verständigen, ist bei der Auswahl aber keineswegs an Vorschläge der Parteien gebunden. Ob die Parteien der Bestellung des/r Sachverständigen zustimmen, ist rechtlich irrelevant. Eine Partei kann eine/n Sachverständige/n nur aus den im Gesetz genannten Ablehnungs- oder Ausschlussgründen ablehnen.

Befangenheit - alles muss auf den Tisch

Sachverständige können von den Prozessparteien aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines/r Richters/in berechtigen, abgelehnt werden. In der Praxis spielen die sogenannten „Befangenheitsgründe“ eine wesentliche Rolle.

Ein zureichender Grund, die Unbefangenheit des/r Sachverständigen in Zweifel zu ziehen, liegt nach der Rechtsprechung in jedem Umstand, der bei verständiger Würdigung ein auch nur subjektives Misstrauen der Partei in seine/ihre Unparteilichkeit rechtfertigen kann.

Nicht nur eine Geschäftsbeziehung oder ein Konkurrenzverhältnis des/r Sachverständigen zu einer der Parteien kann bei der Beurteilung der Befangenheit von Bedeutung sein, auch im Prozess kann ein bestimmtes Verhalten des/r Sachverständigen ein berechtigtes Misstrauen in seine/ihre Unparteilichkeit hervorrufen. Etwa dann, wenn sich der/die Sachverständige (auch ohne böse Absicht) nicht an den Gutachtensauftrag hält, Parteivorbringen selbst auf seine Rechtserheblichkeit prüft oder eine zwischen den Parteien strittige Behauptung zulasten der einen und zugunsten der anderen Partei für erwiesen hält.

Sofort alles offen legen

Die Verpflichtung zur umgehenden Selbstmeldung des/r Sachverständigen über seine/ihre Ausgeschlossenheit oder Befangenheit ist zwar nirgendwo gesetzlich geregelt, trotzdem ist der/die Sachverständige wegen seiner/ihrer richterähnlichen Stellung verpflichtet, aus Eigeninitiative auf alle Gründe hinzuweisen.

Schon bei der Bestellung zum/zur Sachverständigen sind alle Umstände und Beziehungen zu den Parteien des Rechtsstreites darzulegen und zwar auch dann, wenn man davon ausgeht, trotz dieser Beziehung völlig unbefangen zu sein.

Besonders unangenehm ist es, wenn die Befangenheit erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren aufkommt und die Frage der Sachverständigenentlohnung zusammen mit den Befangenheitsgründen diskutiert wird. Ganz besonders vorsichtig sollte man als Sachverständige/r auch dann sein, wenn man bei einem Befundtermin von der einen oder anderen Seite „gebeten“ wird, etwas außerhalb des Gutachtensauftrages „mitzubefunden“, weil sich dies aus Kostengründen gleich anbiete, der

Auftrag vom Richter / von der Richterin offenkundig vergessen wurde und dergleichen. Dies führt regelmäßig nachträglich zu Problemen.

ZiviltechnikerInnen - in allen Sätteln gerecht?

Die Praxis zeigt, dass die Person des/r Sachverständigen und seine/ihre Kompetenz oft erst dann hinterfragt werden, wenn ein Gutachten bereits vorliegt, aber das Ergebnis nicht den Erwartungen entspricht.

Manchmal kommt es hier vor, dass die fachliche Kompetenz des/r Sachverständigen deshalb in Frage gestellt wird, weil der/die Sachverständige in der Sachverständigen-Liste zwar in der Fachgruppe, jedoch nicht im entsprechenden Fachgebiet (als Untergruppe) eingetragen ist. Es gilt zwar, dass die Kompetenz des/der Sachverständigen und die Qualität seiner/ihrer Tätigkeit der Richter/die Richterin im Rahmen seiner/ihrer freien Beweiswürdigung zu beurteilen hat und die Eintragung im entsprechenden Fachgebiet in der Liste rechtlich unerheblich ist. Sollte man aber in einem Fachgebiet, das Gegenstand des Gutachtens werden könnte, nicht aufscheinen, empfiehlt es sich, dies gleich mitzuteilen und darzulegen, aus welchen Gründen man dennoch Kenntnisse in diesem Fachgebiet vorweisen kann.

Ergebnis

ZiviltechnikerInnen müssen im Prozess nicht nur den Inhalt ihres Gutachtens verteidigen, sondern sich manchmal auch der Frage stellen, ob sie zu Recht zum/zur Sachverständigen bestellt wurden. Alles, was den Anschein einer Befangenheit vermitteln könnte, sollte schon vor seiner/ihrer Bestellung offen gelegt werden. Zu wenig Offenheit kann ein Zuviel an Problemen bringen.

Im nächsten Newsletter der Kammer werde ich mich mit der Frage befassen, ob ZiviltechnikerInnen für einen Rat auch dann haften, wenn sie dafür nicht honoriert wurden. Die Rechtsprechung hat sich hier deutlich zu Lasten des Ratgebenden geändert.

STEUERTIPPS

Einkommensteuer -
Steuerbegünstigung durch
Gewinnfreibetrag

StB Mag. Andreas Moser, Kleiner & Kleiner GmbH

ZiviltechnikerInnen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, kennen diese Begünstigung schon seit dem Jahr 2007 unter dem Namen Freibetrag für investierte Gewinne. Ab dem Jahr 2010 ist die Begünstigung auch anwendbar, wenn der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird.

Dieser Gewinnfreibetrag gliedert sich in zwei Teile. Für Gewinn-
teile bis zu einem Jahresgewinn von € 30.000,00 wird der Gewinn
mit dem sogenannten Grundfreibetrag um 13 %, also höchstens
€ 3.900,00, reduziert. Der Grundfreibetrag wird bei der Steuer-
erklärung bzw. bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Er
ist als Ausgleich für Selbständige zur steuerlichen Begünstigung
des 13. und 14. Gehalts bei DienstnehmernInnen gedacht.

Für Gewinnteile über € 30.000,00 wird ein weiterer Freibetrag
zuerkannt. Dieser ist aber an Investitionen in das Anlagever-
mögen gebunden. Begünstigungsfähig sind Maschinen, Be-
triebs- und Geschäftsausstattung, EDV-Anlagen, LKW sowie
Gebäude- und Mietinvestitionen und auch bestimmte Wertpa-
piere. Ausgeschlossen von dieser Begünstigung sind Investiti-
onen in PKW, in gebrauchte Gegenstände sowie in Grund und
Boden. Alle angeschafften Wirtschaftsgüter, die für diese Be-
günstigung in Frage kommen, müssen in Zukunft mindestens
vier Jahre im Betrieb verbleiben.

Ein Rechenbeispiel verdeutlicht die Wirkungsweise des
Freibetrages:

Eine Ziviltechnikerin erzielt im Jahre 2010 einen Gewinn von	€ 230.000,00
Der Grundfreibetrag von € 30.000,00, also 13 % davon, somit wird ihr direkt zuerkannt.	€ 3.900,00
Zieht man vom gesamten Gewinn von den ersten Gewinnanteil von ab, verbleiben	€ 230.000,00 <u>€ 30.000,00</u> € 200.000,00

Dieser Gewinnanteil kann durch den investitionsbedingten
Gewinnfreibetrag reduziert werden.

Werden daher beispielsweise Wertpapiere um 13 % von € 200.000,00, das sind € 26.000,00, angeschafft, wird die Be- günstigung optimal ausgenutzt und ergibt sich eine Reduktion der Steuerbemessungsgrundlage von	€ 3.900,00 <u>+€ 26.000,00</u> € 29.900,00
---	--

als Betriebsausgabe. Bei einem Grenzsteuersatz von 50 % ergibt
dies eine Einkommensteuerersparnis von € 14.950,00

Der maximale Freibetrag ist jährlich mit € 100.000,00 be-
schränkt, was einer maximalen Steuerbegünstigung von
€ 50.000,00 entspricht.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen -
Neue Regelungen

Ab 1.1.2011 gelten neue Vorschriften für die Zeiträume und
die Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmel-
dungen.

Bis zu einem jährlichen Umsatz von € 100.000,00 ist der Voran-
meldungszeitraum das Vierteljahr.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen unter dieser Vorausset-
zung nur quartalsweise, also für die ersten drei Monate eines
Jahres bis zum 15.5., danach bis zum 15.8., 15.11. und 15.2. des
Folgejahres erstellt und eingereicht werden.

Bis zu einem jährlichen Umsatz von unter € 30.000,00 müssen
überhaupt keine Voranmeldungen beim Finanzamt eingereicht
werden.

Verzichtet ein/e Unternehmer/in auf die Steuerbefreiung für
Kleinunternehmer (Umsatzgrenze € 30.000,00) und führt
er/sie tatsächlich steuerpflichtige Umsätze aus, muss er/sie die
Umsatzsteuer aber berechnen und an das Finanzamt bis zu den
oben genannten Stichtagen abführen.

Bei einem Jahresumsatz über € 100.000,00 sind monatlich Um-
satzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt einzureichen.

Es empfiehlt sich die neuen Regelungen genau einzuhalten. Ver-
stöße dagegen werden in jüngster Zeit leider sehr streng nach
dem Finanzstrafrecht sanktioniert.

Sie erreichen den Autor unter:
moser@kleiner.co.at

StB Mag. Andreas Moser
Kleiner & Kleiner GmbH
Burgring 22, 8010 Graz
Tel.: 0316 81 11 81 - 37
Fax: 0316 81 11 81 - 31



KLEINER + KLEINER
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
A-8010 Graz, Burgring 22

KAMMERUMLAGENBESCHLUSS 2011

gemäß Beschluss der Kammervollversammlung vom 26.11.2010

Die von den Mitgliedern zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträge werden für das Kalenderjahr 2011 gem. § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Kammerumlage

- 1.1. für Mitglieder mit ausgeübter Befugnis gemäß §§ 2 und 3 Umlagenordnung
- 1.1.1. **Kammer-Mindestumlage** für Umsätze des Jahres 2009 bis € 72.673,00 gem. § 2 Umlagenordnung **€ 1.050,00.**
- 1.1.2. Zur Kammer-Mindestumlage wird die **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2009 ab € 72.673,00 gemäß §3 (1) der Umlagenordnung hinzugerechnet.

$$\left[\sqrt[3]{\left(\frac{\text{Umsatz€} - 72.673}{72,67} \right)} * 72,67 \right] * 0,85$$
- 1.1.3. **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,00 bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: **€ 3.871,70.**

Startbonus:
- 1.1.4. Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 01.01.2011 und 30.06.2011 erstmalig die Befugnis aktivieren:
50 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, **mindestens jedoch € 585,00.**
Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.
- 1.1.5. Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 01.07.2011 und 31.12.2011 erstmalig die Befugnis aktivieren:
50 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, **mindestens jedoch € 292,50.**
Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.
- 1.1.6. Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals zwischen dem 01.01.2010 und 30.06.2010 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 75 % der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, somit **€ 787,50.**
- 1.1.7. Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 01.07.2010 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 50 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 1. Halbjahr, **mindestens jedoch € 292,50,** und 75 % der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr, somit **€ 393,75.**

- 1.1.8. Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 01.07.2009 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 75 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage aliquotiert für das 1. Halbjahr, somit **€ 393,75,** und 100 % der sich gem. Punkt 1.1.1. und 1.1.2. errechneten Umlage aliquotiert für das 2. Halbjahr.
- 1.2. für ZT-Gesellschaften mit eigener ZT-Befugnis gem. §§ 2 und 3 Umlagenordnung.
- 1.2.1. **Kammer-Mindestumlage** gem. § 2 Umlagenordnung ZT-Gesellschaften bezahlen **keine** Kammer-Mindestumlage, da diese den EinzelziviltechnikerInnen vorgeschrieben wird.
- 1.2.2. **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2009 ab € 72.673,00 gemäß § 3 (2) der Umlagenordnung.

$$\left[\sqrt[3]{\left(\frac{\text{Umsatz€} - 72.673}{72,67} \right)} * 72,67 \right] * 0,85$$
- 1.2.3. **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,00 bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: **€ 2.821,70.**
- 1.3. für Mitglieder mit ruhender Befugnis gemäß § 2 Umlagenordnung.
- 1.3.1. Kammer-Umlage gem. § 2 (2) Umlagenordnung: **€ 585,00**
- 1.3.2. WE-PensionsempfängerInnen mit ruhender Befugnis sowie Mitglieder mit ruhender Befugnis über 70 Jahre: **€ 0,00**
- 1.4. **Aliquotierung**
Bei Austritt, Übertritt, Erlöschen der Befugnis, bei erstmaligem Ruhen bei Inanspruchnahme der WE-Pension sowie erstmaliger Aktivierung der Befugnis ist die Kammerumlage 2011 (siehe Punkt 1.1. – 1.3.) monatsweise zu aliquotieren. Dabei wird ein begonnener Monat als voller Monat gerechnet.

- 1.5. **Kinder-Regelung**
Ziviltechnikerinnen mit ausgeübter Befugnis werden bei der Geburt eines Kindes im Kalenderjahr der Geburt und im darauf folgenden Jahr von der Kammerumlage befreit. Bereits einbezahlte Kammerumlagen werden bei Vorlage der Geburtsurkunde zurückerstattet.

2. Verspätungsumlage gemäß § 4 Umlagenordnung

12 % p.a. der rückständigen Umlagen und sonstigen Beiträge nach Eintritt der Fälligkeit.

3. Mahnumlage gemäß § 5 Umlagenordnung

Pro Mahnschreiben: **€ 8,00**

4. Übertrittsgebühr gemäß § 6 Umlagenordnung

Die Übertrittsgebühr aus dem örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Länderkammer in den Wirkungsbereich der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten beträgt: **€ 0,00**

5. Fälligkeiten

Die Kammerumlage ist zu folgenden Terminen fällig:

28. Februar 2011 ½ Kammerumlage
31. Juli 2011 ½ Kammerumlage

Sonstige Umlagen und Beiträge sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Startbonus und Nachforderungen aufgrund geänderter Umlagenvorschriften gemäß § 8 Abs. 3 Umlagenordnung sowie aufgrund eines berechnungsrelevanten Statuswechsels während des Kalenderjahres bzw. Aliquotierung (siehe Punkt 1.4.) sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Amtliche Verlautbarung

Der Kammervorstand der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten hat den Beschluss gefasst, gemäß § 10 Abs. 4 Ziviltechnikerkammergesetz dem Präsidium folgende Aufgaben zu übertragen:

Besorgung der wirtschaftlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Kammervollversammlung zuständig ist, sowie aller Dienstangelegenheiten der Kammerbediensteten nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Dienstordnung.

Graz, 30. November 2010

Eigentümerin, Herausgeberin, Verlegerin:
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten,
8010 Graz, Schönaugasse 7, Tel: +43(0)316 82 63 44, Fax: +43(0)316 82 63 44-25,
www.ztkammer.at, office@ztkammer.at

Contract Publishing:
BSX Bader & Schmölzer GmbH
Projektleitung: Hansjürgen Schmölzer
Chef vom Dienst & Redaktion: Hansjürgen Schmölzer, Margit Kubala
Grafik: Lisa Schmölzer, Michael Legath
Fotografie: BSX Annika Lehmann;
S.10/12 Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten//Jamnig

BSX: 8020 Graz, Elisabethinergasse 27a. Tel.: +43(0)316 766 700, www.bsx.at

Druck: Print Connect GmbH, 9020 Klagenfurt, Steingasse 174/9

Österr. Post Info.Mail Entgelt bezahlt,
ergeht an alle Mitglieder der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten.

